

Antrag für eine Fahrberechtigung - Merkblatt

BTB - Stiftung Behindertentransport Kanton Bern, Schwarztorstrasse 32, 3007 Bern

www.stiftung-btb.ch

25.02.2025

Wie kann ein Antrag gestellt werden?

- Das Antragsformular und das Formular für die ärztliche Bescheinigung können Sie auf der Website www.stiftung-btb.ch herunterladen oder über die Telefonnummer 031 307 40 40 anfordern.

Die ärztliche Bescheinigung muss durch Ihren Hausarzt erfolgen. Bei Personen mit Sehbehinderung: Bescheinigung durch den Augenarzt oder der Bestätigung durch die Beratungsstelle „Beraten B“, mit dem separaten Dokument: *Arztzeugnis ergänzende Fragen Augenarzt Beraten B*.

Erneuerungsanträge: eine neue ärztliche Bescheinigung ist nötig, wenn Ihr **alter Ausweis nur ein Jahr oder weniger lange gültig war**.

- Als Beilage wird benötigt:

aktuelles **Passfoto / Foto auch per Mail (info@stiftung-btb.ch)**

- Das vollständig ausgefüllte Formular und die ärztliche Bescheinigung senden Sie bitte an die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern; **Adresse: Stiftung BTB, Schwarztorstrasse 32, 3007 Bern. Diese Stelle ist zuständig für Abklärung und Entscheid Ihres Antrages sowie für die Abgabe der Fahrberechtigungen.**
- Falls weitere Abklärungen oder Unterlagen nötig sind, wird man sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Wir bitten Sie, sich nicht telefonisch nach dem Verbleib des Ausweises zu erkundigen, da solche telefonischen Auskünfte aufwendig sind und den Ablauf zusätzlich verlängern.

Wichtige Hinweise

Der Antrag und die ärztliche Bescheinigung werden nur in gut lesbarer PDF-Form (keine Bildschirmfotos) oder in Papierform bearbeitet, und nur wenn alle Fragen vollständig beantwortet wurden.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Ausweise, die aufgrund unwahrer Angaben ausgestellt wurden, können entzogen werden.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die durch die Betroffenen selbst, durch Angehörige oder Rechtsvertreter eingereicht werden.

Berechtigung für subventionierte Transporte: Wer hat Anspruch?

22.04.2025

Für welchen Fahrzweck?

Die vom Kanton ausgerichteten Subventionen dienen für **Freizeitfahrten** von mobilitätsbehinderten Menschen ab 16 Jahren, mit Wohnsitz im Kanton Bern, die infolge ihrer Behinderung die öffentlichen Nah-Verkehrsmittel (Tram, Bus, S-Bahn) nicht benützen können. Warum „Freizeitfahrten“? Fahrten mit einem *anderen* Zweck (z. B. Arbeitsfahrten) sind durch die IV oder andere Quellen finanziert. Freizeitfahrten beinhalten: Aktivitäten zur Teilnahme am familiären und gesellschaftlichen Leben in der näheren Umgebung; z. B. Verwandtenbesuche, kulturelle Aktivitäten, Einkäufe etc.

Nicht subventioniert sind also Fahrten

- zur Arbeit / in eine Schule
- in eine Eingliederungsstätte
- in Wohnheime, Tagesstätten, Heilanstalten
- Fahrten mit medizinischem Zweck, sofern eine anderweitige Finanzierung möglich ist (Ergänzungsleistung, Krankenkasse, Eigenfinanzierung je nach Einkommen/Vermögen)

Bei Fragen zur Finanzierung solcher Fahrten wird Ihnen die Beratungsstelle (s. Adressen) gerne weiterhelfen.

Anspruch nach Behinderungsart

Anspruch haben:

- **Personen im Rollstuhl**
- **Chronisch bzw. dauerhaft gehbehinderte¹ Personen, für die das selbständige Erreichen der Haltestelle zum nächsten öffentlichen Nahverkehrsmittel (Richtwert 200m) unmöglich ist. Nicht berechtigt sind z.B. Personen, welche diese Distanz mit einem Rollator gehen können.**

⁽¹⁾Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine oder im Atem- und Kreislaufsystem liegen.) / Personen, welche nicht in ein öffentliches Nahverkehrsmittel einsteigen (aussteigen) können.

- **Blinde, sehbehinderte Personen:** Das Erkennen von Strassenverläufen und die Orientierung in unbekanntem öffentlichen Gebieten ist den betreffenden Personen nicht möglich. Zusätzlich sind die von der IV für Sehbehinderte formulierten Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erfüllt. Diese lauten: „Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Visus von beidseitig weniger als 0,2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt. Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder eine Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass hat. Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (zum Beispiel sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).“
- **Geistig behinderte Personen,** die nicht selbständig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, aber nicht dauernd eine Begleitperson benötigen. Sie können dem Taxifahrer ihr Endziel in irgendeiner Form kommunizieren; und sie können sich vom Verlassen des Taxis an (z.B. Trottoirrand) selbständig an ihr Endziel begeben.
- **Psychisch behinderte Personen:** Die psychische Behinderung ist so einschränkend, dass die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich ist (z.B. bei Panikattacken, Phobien usw.). Fahrberechtigt sind nur Personen, die zuhause oder in einer WG wohnen, nicht aber Personen in Heimen und Kliniken.

Vorübergehende Gehbehinderungen ergeben keinen Anspruch auf eine Fahrberechtigung. Der Behindertentransport kann **keine Begleitfunktion** übernehmen.

Beratungsstellen

Pro Senectute-Beratungsstellen für AHV-Bezüger/innen

Region Bern (<i>Bern, Laupen, Seftigen, Schwarzburg</i>)	Tel. 031 359 03 03
Region Berner Oberland (<i>Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen, Thun</i>)	Tel. 033 226 60 60
Region Berner Oberland (<i>Interlaken, Oberhasli</i>)	Tel. 033 826 52 52
Region Biel/Bienne Seeland (<i>Biel-Bienne</i>)	Tel. 032 328 31 11
Region Biel/Bienne Seeland (<i>Aarberg, Büren, Erlach, Nidau</i>)	Tel. 032 384 71 46
Région Jura bernois (<i>Courtelary, Moutier, La Neuveville</i>)	Tel. 032 886 83 80
Region Emmental-Oberaargau (<i>Burgdorf, Fraubrunnen</i>)	Tel. 034 420 16 50
Region Emmental-Oberaargau (<i>Konolfingen</i>)	Tel. 031 790 00 10
Region Emmental-Oberaargau (<i>Aarwangen, Wangen</i>)	Tel. 062 916 80 90

Pro Infirmis-Beratungsstellen für Personen im Erwerbsalter

Bern , Brunngasse 30, Postfach, 3001 Bern	Tel. 058 775 13 57
Biel / Bienne-Jura bernois , Reitschulstrasse 5, 2502 Biel/Bienne	Tel. 058 775 14 32
Burgdorf / Langenthal , Poststrasse 10, Postfach, 3401 Burgdorf	Tel. 058 775 14 55
Thun , Niesenstrasse 1, 3600 Thun	Tel. 058 775 13 00

insieme Kanton Bern für Menschen mit einer geistigen Behinderung

Seilerstrasse 27, 3011 Bern	Tel. 031 311 42 10
-----------------------------	--------------------

Beraten B

Zähringerstrasse 54, 3012 Bern	Tel. 031 306 33 33
--------------------------------	--------------------